

Müller Extra.
Elville.

Nicht verkäuflich Asbach „Uralt“

alter deutscher
Cognac

Wiesbadener Bade-Blatt

Kur- und Fremdenliste

Erscheint täglich;
Sonntags: Illustrierte Ausgabe
und Hauptliste der anwesenden
Fremden.

Bezugspreis
(einschl. Amtsblatt):

Für das Jahr Mk. 9.—
„ „ Vierteljahr „ 3.—
„ „ einen Monat „ 1.80

durch die Post bezogen innerhalb
Deutschland und Österreich
pro Vierteljahr 3.60

Einzelne Nummern der Hauptliste
30 Pfg.

Tägliche Nummern 10 Pfg.

Schrift- und Geschäftsleitung
Fernspr. Nr. 3690.



Organ der Stadtverwaltung

mit der Frei-Beilage
(für die Stadtausgabe)

„Amtsblatt der
Residenzstadt Wiesbaden“

Einrückungsgebühr für das Bade-Blatt:

Die 3 mal gesp. Petitzeile 20 Pfg.
Die 3 mal gesp. Petitzeile neben der
Wochen-Hauptliste, unter u. neben
dem Wochenprogramm 30 Pfg. Die
3 mal gesp. Reklamezeile nach dem
Tagesprogramm Mk. 2.—. Einmalige
Aufträge unterliegen einem be-
sonderen Tarif.

Bei Wiederholung wird Rabatt
bewilligt.

Anzeigen-Annahme:

bei der Geschäftsleitung, sowie
bei den verschiedenen Annoncen-
Expeditionen. — Anzeigen müssen bis
10 Uhr vormittags bei der Geschäfts-
leitung eingeleitet werden.

Für Aufnahme an bestimmten vorge-
schriebenen Tagen wird keine Ge-
währ übernommen.

Nr. 236.

Dienstag, 24. August 1915.

49. Jahrgang.

Zyklusconcerte im Kurhaus.

Elf berühmte Solisten.

Die Kurverwaltung hat für die bevorstehende Konzertsaison, beginnend Mitte Oktober d. J., wiederum einen Zyklus von 12 grossen Konzerten mit ausgewählten, zum Teil ganz neuen Orchesterstücken vorbereitet. Die Leitung sämtlicher Konzerte liegt in den Händen des Städtischen Musikdirektors Herrn Carl Schuricht. Zur Mitwirkung als Solisten sind bereits gewonnen die Kammersänger: John Forsell, Paul Bender, Leo Slézak und Theodor Lattermann, die Damen: Frau Birgit Engell, die hier als früheres Mitglied der Hofbühne in bester Erinnerung steht und inzwischen als Konzertsängerin und Solistin in mehreren Musikfesten grosse Erfolge erzielt hat, ferner die bei ihrer feinen tadellosen Gesangsleistung in allen Konzertsälen stets gern gesehene Fräulein Claire Dux und die nicht minder begabte Altistin Frau Ottilie Metzger-Lattermann aus Hamburg. Am Klavier werden sich die Altmeisterin Frau Theresa Carreno und Herr Arthur Schnabel betätigen, als Geiger Franz v. Vecsey und Carl Flesch. Als sechstes und zwölftes Konzert ist die Aufführung je eines grösseren Chorwerkes in Aussicht genommen. Die üblichen Abonnementeinladungen mit ausführlichem Programm werden in nächster Zeit ergehen. Die Preise sind niedrig gehalten und bewegen sich in den Grenzen der Vorjahre mit 48, 36, 30 und 24 Mark für Loge, Mittलगalerie, I. und II. Parkett.

Das Neueste aus Wiesbaden.

— Schauspielgesellschaft Nina Sandow (Residenz-Theater). Spielplan bis 29. August: Dienstag, zum letzten Male: „Baumeister Solness“. Mittwoch und Donnerstag: „Die Erziehung zur Ehe“. Freitag: „Wenn der junge Wein blüht“. Samstag, einmalige Aufführung: „Nora“. Sonntag, zum letzten Male: „Der Meineidbauer“.

Residenztheater.

Es war eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass im Spielplan des Linemann-Sandow-Gastspiels ein Hartleben nicht fehlen durfte. Der gehört zur Literatur auf ewig, und Literatur „nur“ steht — das werden die Kurgäste, die hier auch edle Unterhaltung nebst Gesundung suchen, dankbarst anerkennen — im Programm. Des Halkyoniers kecke „Angele“ sollten wir zu geniessen bekommen, aber nach des Zensors Rat-schluss durften wir lieber über

„Die Erziehung zur Ehe“

lachen. Und gründlich lachen. Zahm und brav sass man vor der Bühne und genoss mit Behagen die scharfe Satire auf die gute Gesellschaft. Man liess sich da von der souveränen Ironie des Dichters verhöhnen, man sah in den klaren Spiegel und lachte darüber, wie schlecht und morsch doch diese Moral ist, die da Richtschnur fürs Leben, Erziehungsregel zur Ehe ist. Man klatschte dem Spötter Beifall, man lachte über die eigenen

Schwächen. Der Mensch ist im Grunde genommen doch viel komischer, als er eigentlich es zugeben will. Doch ein Glück ist es, dass man über diese Sündhaftigkeit lacht, so kommt die Erkenntnis leichter und schmerzloser als durch bitterböse Predigten, so wird auch der Entschluss zur Besserung leichter geboren. In Hartleben steckt die Anlage zu einem Boccaccio, mit dessen Finesse und mit dessen scharfem Humor ist auch diese Komödie geschrieben, in der so recht der Keim zu einer sozialpolitischen Zeitsatire ersten Ranges liegt, die alle letzten Fasern unserer Gesellschaftssünde blosslegt.

An der Darstellung erkannte man es wieder einmal, wie doch die Freude an ersten Aufgaben den Künstler hebt. Das Spiel war prächtig mit Humor durchsetzt. Zwischen den Worten, in den Mienen schimmerte es von Lachen. Und aus den Lauschern vor der Bühne kam es tausendfältig zurück. Die rechte Stimmung war ausgelöst, die der Dichter in den Szenen versteckt hat. Dem jungen Studiosus lieb Herr Schweikart die prächtige Frische der Jugend ohne Tugend, er war frech und

Wiesbaden zur Kriegszeit.

Wir setzen heute unsere Aufsatzfolge mit untenstehendem Feuilleton fort, das aus der Feder unseres Mitarbeiters Direktors Eugen Ganz stammt.

Der Verfasser hatte sich in anerkennenswerter Weise in den Dienst des Wiesbadener freiwilligen Verwundeten-transportes gestellt und während der ersten Kriegsmomente Tag und Nacht über tausend Verwundete nach in der Stadt gelegenen Lazaretten mit seinem Auto gefahren.

Die Schriftleitung.

VII. Aufsatz.

Bei den Verwundeten auf dem Wiesbadener Bahnhof.

Eine Erinnerung an den 24. August 1914.

Von Direktor Eugen Ganz (Wiesbaden).

Heute ist es ein Jahr, dass die ersten Verwundeten in Wiesbaden ankamen. Ein Jahr glorreicher Siege, wie sie die Weltgeschichte nicht kennt. Das deutsche Volk, geschart um seinen erhabenen obersten Kriegsherrn, hat viele Tausende seiner Söhne in blutigem Ringen um des teuren Vaterlandes Bestehen hingeben müssen. Mit welcher heroischen Grösse wird all das entsetzliche Leid getragen, still und wehevoll, wie es in der deutschen Natur gelegen ist. Wieder hat das deutsche Volk durch seine erwählten Vertreter im Reichstage der Regierung und unseren tapferen Heldenführern einmütig seinen Willen, durchzuhalten bis zum ehrenvollen, dauernden Siege, bekundet. Die schweren finanziellen Lasten, die vielen Milliarden, die benötigt werden, um den Sieg zu erzwingen, durch unser und unserer Verbündeten starkes Schwert, sie wurden wieder einstimmig hingegeben.

Abertausende von Verwundeten sind während des ersten Jahres in den Mauern Wiesbadens gepflegt worden und sind gesundet und geheilt wieder zur Front zurückgekehrt, um erneut für das Vaterland Leben und Gesundheit einzusetzen.

Von der Grösse der Arbeit, welche für die geeignete Unterbringung der Verwundeten erforderlich ist, kann sich der Aussenstehende nur schwer ein richtiges Bild machen.

Die oberste Leitung des Verwundetenwesens liegt in den Händen des Lazarettleiters. Bei Beginn des Krieges und bis vor einigen Monaten bekleidete diesen Posten Herr Generalarzt Dr. Edler, der seiner anerkannten Fähigkeiten wegen in eine der ersten Stellen des deutschen Sanitätswesens berufen worden ist.

Wir können diesen kleinen Rückblick nicht hinausgehen lassen, ohne mit einigen Worten der Anerkennung für Herrn Generalarzt Dr. Edler Erwähnung zu tun. Mit echtem menschlichem Mitgefühl hat Herr Dr. Edler hier seines Amtes gewaltet und sich mit rührender Liebe der armen Verwundeten stets angenommen. Für jeden der Leidenden hatte er Worte des Trostes und der Aufmunterung und seine Güte und Fürsorge für Alle, auch für seine Untergebenen, haben Herrn Dr. Edler hier in Wiesbaden ein dauerndes schönes Andenken bewahrt.

Ueber die Ankunft und den Transport der Verwundeten sei im Nachstehenden ein kurzes Stimmungsbildchen gezeichnet, das dem Fernstehenden einen Blick in den Bahnhof in Wiesbaden bei den Verwundeten gewährt.

Es ist 3 Uhr morgens. Die Bahnhofshalle steht leer und ist ausgestorben. Nur einige Landwehrleute halten Wache an den Eingängen zu den Bahnsteigen. Zwei Bahnarbeiter kehren mächtige Staubwolken vor sich her, durch die man wie in nebliger Ferne die roten Lichter der Einfahrtssignale durchblinzeln sieht.

Der verstrichene Tag brachte viel Arbeit, denn fast jeder Zug führte neue Verwundete, wenn auch nur vereinzelt, nach Wiesbaden.

Um 4 Uhr in der Frühe aber soll ein ganzer Zug mit über 200 Mann ankommen. Jetzt wird es nach und nach lebendig auf dem Querbahnsteig, in den Wartesälen und dem Erfrischungsraum. In militärisch wohlgeordneten Zügen, strammen Schrittes, unter dem Kommando des Kolonnenführers zieht die Wiesbadener freiwillige Sanitätskolonne auf und die Schwestern des Roten Kreuzes sammeln sich langsam. Kein ermüdetes Gesicht

keck und sorglos, ein lieber Übermut; die Mutter, die ihn ganz gern sich austoben sieht, aber doch Moral predigen muss, spielte Frä. Donato mit viel Vornehmheit; Herr Jordan wurde als gemütlich-sächsischer Onkel viel belacht, der zum „Erzieher zur Ehe“ bestimmt wird, aber selbst noch gern hinter den kleinen Mäuschen her ist und die Seitensprünge mit seinem Zögling zusammen machen wird. Die kleine Meta, die als anständiges Mädel den Geliebten auf Tage, Wochen und höchstens Monate halber verabschiedet werden muss, hielt Frä. José in den rechten Grenzen erster sentimentaler Liebe. Für das schnoddrige Berliner Stubenmädel, das partout zur Geliebten avancieren will und zielbewusst drauf lossteuert, brachte Frä. Richter genug Frechheit mit, nur berlinern kann sie nicht, darin war Frä. Markgraf als Vermieterin ihr über. Den verliebten Herrn v. Bohling gab Herr Wäscher recht drollig, auch Herr Gunold spielte den sympathischen Studiosus recht gut. M.W.



S. GUTTMANN

DAS GROSSE
SPEZIALHAUS
FÜR
DAMEN-KONFEKTION
u. KLEIDERSTOFFE



Früh-Konzert.

Konzert des städtischen Kurorchesters
in der **Kochbrunnen-Anlage.**
Leitung: Herr **Erich Wemheuer.**

Vormittags 11 Uhr.

1. Allein Gott in der Höh sei Ehr, Choral.
2. Ouverture zu „Die Trompeter des Prinzen“ Audran
3. Paraphrase über das Lied „Wie schön bist du“ Nebraska
4. Walzerträume, Walzer Oskar Strauss
5. Offenbachiana, Potpourri Offenbach
6. Prinz Heinrich-Marsch Eilenberg

Nachmittags-Konzert.

4 Uhr. 440. Abonnements-Konzert.
Städtisches Kurorchester.
Leitung: Herr **Herrmann Irmer**, Städtischer
Kurkapellmeister.

1. Ouverture zu „Boccaccio“ F. v. Suppé
2. Finale aus der Oper „Euryanthe“ C. M. v. Weber
3. Adagio L. v. Beethoven
4. Frühlinglied und Spinnerlied F. Mendelssohn
5. Künstlerleben, Walzer Joh. Strauss
6. Ouverture zu „Der vierjährige Posten“ C. Reinecke
7. Offenbachiana, Potpourri A. Conradi
8. Eljen a Magyar Joh. Strauss

Abend-Konzert.

8 Uhr. 441. Abonnements-Konzert.
Städtisches Kurorchester.
Leitung: Herr **Carl Schuricht**, Städtischer
Musikdirektor.

1. Ouverture zu „Iphigenie in Aulis“ Chr. W. Gluck
2. Variationen aus op. 8 L. v. Beethoven
3. a) Abendlied | R. Schumann
b) Träumerei |
4. Ouverture zu „Jessonda“ L. Spohr
5. Serenade in F-dur, für Streichinstrumente R. Volkmann
6. Ouverture zu „Peziosa“ C. M. v. Weber
7. Zwei historische Märsche

Neue Damen-Moden für den Herbst

Jackenkleider · Mäntel · Blusen
Moderne Kleider- und Seidenstoffe.

J. Hertz
Langgasse 20

zeugt von der so kurzen Nachtruhe. Mit mitteleidvollen Herzen erfüllen sie die freiwillig übernommene Pflicht der Labung unserer Verwundeten.

Draussen hört man die elektrischen Wagen, die zum Transport bestimmt sind, kreischend anfahren; die Autos, die gar wenigen, die man in Wiesbaden für diesen humanen Dienst aufreiben konnte, sind schon zur Stelle.

Jetzt erscheint der Generalarzt mit seinem Stab-Ärzte. In der Küche des Erfrischungsraumes wird es lebhaft. Die grossen Kannen werden mit Kaffee gefüllt, die Eimer für eine kräftige, wohl-schmeckende Suppe fassen ihren Inhalt und Berge von Broten mit verschiedenen Wurstsorten und Schinken appetitlich belegt, wandern in die bereitstehenden Körbchen. Ein Zeichen und alle Schwestern in ihrer schlichten Tracht treten an, ergreifen Kannen und Eimer, Becher, Suppenteller und Löffel und eilen hinaus auf den Bahnsteig, wo lange nummerierte Tische bereitstehen zum Abstellen dieser Sachen. Alles funktioniert ohne Hast und Übereilung. Die zum Waschen längs dem Bahnsteig aufgestellten Becken werden mit frischem Wasser gefüllt, Handtücher und Seife bereitgehalten. Jetzt kommen Herren mit Kasten voll Zigarren und Zigaretten, auf die sich die Mannschaft besonders freut und die mancher Verwundeter den Speisen und Getränken vorzieht. Alles ist bereit.

Mit ziemlicher Pünktlichkeit rollt langsam und flüchtig der Zug in die Halle. Wie ein zitterndes Klagen klingt es aus dem Getöse der Maschine. Wieviel Leid und Seelenqual rollt uns hier entgegen.

Zerschossene Menschenleiber, die für Deutschlands Heil bluteten, die ausgezogen waren, um zu kämpfen gegen mordende Schandbuben, gegen gewissenlose, niederträchtige Feinde, die den frivolsten Krieg entfachten, den die Erde je gesehen. Im bleigrauen Dampfe der Maschine erscheint wie eine Vision das unzählbare Heer von Frauen mit ihren Kinderchen, die ihren Gatten hingeben mussten, denen der fürsorgliche Vater geraubt wurde; Eltern, die vielleicht ihr einziges Kind, den Sonnenstrahl ihrer alten Tage, oder ihren Ernährer betrauern; Bräute, die kurz vor der Erfüllung ihres Lebensglückes, ihres heissesten Wunsches, von dem sie seit ihrer frühesten Mädchenzeit geträumt, ihr Glück zerstört sehen.

Wann werden all die bittren Zähnen getrocknet, wann all das namenlose Weh gestillt, wann alle die blutenden Wunden vernarben?

Der Zug steht still, die Vision ist zerstorben, die Tränen, die über die Wangen rinnen, werden schnell getrocknet, die Pflicht ruft. Der Generalarzt, ein menschenfreundlicher Herr, der für die Verwundeten stets ein freundliches, liebevolles Wort hat, tritt mit den anderen Ärzten an die Wagen heran, fragt zuerst nach den Schwerverwundeten, trifft seine Anordnungen, in welches Lazarett oder Hotel die Leute kommen. Während dieser recht mühevollen Arbeit der Verteilung haben die Schwestern alle Hände voll zu tun, um die Verwundeten zu laben. Mit unbeschreiblicher Liebe und zarter Zurückhaltung werden unsere Vaterlands-verteidiger von den Schwestern mit Essen und Trinken versorgt. Postkarten werden gereicht, um den An-

gehörigen eine Botschaft, wenn auch nur eine traurige, zu senden und das Quartier anzugeben, das für den Wiesbadener Aufenthalt angewiesen ist.

Wenn alle gelabt und gestärkt, die nötigsten Verbände erneuert sind, dann beginnt die Arbeit der Sanitätskolonne vom Roten Kreuz. Mit militärischer Promptheit geht jeder Handgriff vor sich. Man sieht der ganzen Kolonne an, unter welcher tüchtigen Leitung sie während des Friedens für diese Leidenszeit ausgebildet worden ist.

Als letzte Etappe folgt der Abtransport nach den Quartieren. Schnell und sicher werden die Verwundeten in die bereitstehenden Trambahnwagen und Autos gebracht, die immer wieder in rasendem Tempo zurückkehren, um aufs neue die Fahrt zu beginnen.

Draussen steht trotz der frühen Morgenstunde eine harrende Menge und begrüsst mit stummem Schmerze die Verwundeten. Hier stürzt eine Frau mit verzweifelter Aufschrei auf ihren schwer verwundeten Mann und hält ihn fest umklammert, als müsste sie ihn dem Tod entreissen.

Ein Beben geht durch die schweigende Menge, die voll Anteilnahme dieser Szene zuschaut.

Inzwischen graut der Morgen und die Sonne steigt herauf über unsäglichem Leid und tiefstem Weh — aber der junge Tag bringt mit seinem Gruss auch wohl wieder eine Siegesbotschaft aus Ost und West

Für die Schriftleitung verantwortlich:
W. Müller, Wiesbaden. Sprechstunde der Schriftleitung (Theaterkolonnade) vorm. 10—11 Uhr. Fernsprecher 3530. Verantw. für den Anzeigenteil Ernst Peters, Wiesbaden.

Antiquitäten
Eine der größten Sammlungen Deutschlands.
Edelsteine. Juwelen. Perlen.
L. METZLER
Filiale: Bad Kreuznach. Wilhelmstr. 58

HOTEL REGINA
Sonnenbergerstrasse 26-28
Gut geführtes, mit allen Bequemlichkeiten
ausgestattetes Haus. Vorzügliche Süd-
lage in nächster Nähe des Kurhauses.
Mässige Preise. Pension. Thermalbäder
in allen Etagen.
17575

Hotel & Badhaus Goldener Brunnen
Goldgasse. Telephon 245
Eigene starke Thermalquelle
12 Bäder 7 Mk., 6 Bäder 3.50 Mk. incl. Trinkkur
Getrennte Ruheräume
6 Kohlensäurebäder 12 Mk.
Besitzer: **Louis Weyer.**
17404

Hotel und Badhaus
„zum goldenen Kreuz“
6 Spiegelgasse 6.
Thermalbäder
aus eigener Quelle
per Dutzend Mark 6.—.
Grosse, neu eingericht. Badehalle.

Parkkaffee
Wilhelmstr. 36. Telef. 6349.
Prachtv. kühle Räume m. Balkon-
terrasse nach den Kuranlagen.
Nachmittag und Abend
Künstler-Konzerte. 17505

Elegant möbl. Zimmer
in ruh. feinsten Kurlage zu vermieten.
Näheres Mainzerstrasse 17. 17577
Königliche Schauspiele.
Vom 28. Juni bis einschliesslich
31. August er. bleibt das Königliche
Theater Ferien halber geschlossen.

Residenz-Theater.
Dienstag, den 24. August 1915,
abends 7 Uhr:
Gastspiel
der Schauspiel-Gesellschaft
Nina Sandow.
Zum letzten Male:
Baumeister Solness.
Schauspiel in 8 Akten von Henrik
Ibsen.
Übersetzung der Gesamtausgabe.
Nach dem 1. und 2. Akte finden
grössere Pausen statt.
Anfang 7 Uhr. Ende 9 1/2 Uhr.

Vegetar. Kur-Restaurant
I. Ranges Fernsprecher 6107.
Herrnmühlgasse 9
an der Grossen Burgstrasse, parallel der Wilhelmstrasse.
Mittag- und Abendessen. — Reichhaltige Speisekarte.
Anerkannt erstklass. Diät-Küche
Zubereitung der Speisen mit nur feinsten Molkereibutter.
Jeden Dienstag und Freitag von 6 Uhr ab: Vorzügl. Kartoffelpuffer.
Spezialität: Eier-Pfannkuchen mit Apfelmus.
Grosse rauchfreie und modern eingerichtete Speisesäle.
Neu u. vornehm eingerichtete Zimmer m. Frühstück
u. elektr. Licht von M. 12.50 bis 17.50 pro Woche, pro
Tag M. 2.— bis 2.50. — Ruhige Lage gegenüber den Bädern.
17538 **H. Kupke.**

„Frankfurter Hof“
Hotel & Restaurant 17483
— Webergasse 37. —
Schöne elegante Zimmer. — Pension. — Rheingauer Originalweine.
Kulmbacher- und Wiesbadener Felsenkeller Bier. — Gute Küche.

Fischzucht-Anstalt. 17470
Café-Restaurant.
Mitten im Walde, von der Endstation der elektr. Bahn — Unter den
Eichen — in 25 Min. zu erreichen (idyllisch gelegen). — Schönster
Ausflugsort Wiesbadens. Stets frischer Kuchen. — Spezialität: Forellen.

Baden- „Frankfurter Hof“
Haus I. R., in schönster freier Lage nächst Kurhaus. Neu-
zeitliche Einrichtungen, Wohnungen mit Bad etc. Preise
den Zeitverhältnissen entsprechend. Prospekte auf Wunsch.

Adrian, Hr. F.
Aylin, Hr. B.
Bach, Hr. A.
v. Baginski, Hr.
Bandow, Fr.

de Barde, Fr.
Barth, Hr. F.
Baumann, Hr.
Beck, Fr. K.
Benner, Hr. F.
Bergmann, Hr.
Bernstein, Fr.
Bielschowsky,
Böcker, Fr.
Börger, Hr. F.
Bohde, 2 Fr.
Braken, Hr. F.
v. Braumüller,
Braun, Hr. M.
Breith, Fr. J.
Brod Müller, Fr.
Brühoff, Hr.
Buchholz, Hr.
Bude, Hr. D.
Butzer, Hr. J.
Castner, Fr.
Clomberg, Hr.
Crusius, Fr. J.
Daumann, Hr.
Daues, Hr. J.
David, Hr. K.
Dessauer, Hr.
Dilger, Fr. M.
Dörsch, Hr. F.
Dorhagen, Hr.
Durand, Hr. J.
Diehm, Hr. J.
Edehüttel, Fr.
Ehrich, Hr. F.
Eugstfeld, Hr.
Fäust, Hr. J.
Fenjes, Hr. D.
Ferno, Hr. G.
Flottmann, Hr.
Flugmayer, Hr.
Frank, Hr. K.
Frodermann, Hr.
Fuchs, Hr. M.

Gareis, Hr. K.
Geipel, Hr. F.
Glenzacher, Hr.
Götting, Fr.
Gregor, Fr. V.
Gronau, Hr.
Gronau, Fr. J.
Grönemeyer,
Grünwald, Hr.
Gyse, Hr. K.
Haas, Hr. F.
Habedank, Hr.
Häusler, Fr.
Hagenjahn, Hr.
Hagemann, Fr.
Hamburger, Hr.
Hamm, Hr. J.
Hamm, Fr. R.
Hartmann, Hr.
Hansen, Hr.
Heberlein, Hr.
Heinze, Fr. J.
Hende, Hr. J.
Hensel, Fr. S.
Herbel, Hr. S.
Herbert, Fr.
Herz, Hr. K.
Hessenbruch,

Heymann, Hr.
Hilt, Hr. Just.
Hirsch, Hr. K.
Hirsch, Hr. J.
v. Hofe, Hr.
v. Hofe, Fr.
Hoffmann, Fr.
Hoffmann, Hr.
Hoffmann, Fr.
Hülsebeck, Hr.
Hünken, Hr.

Mässige

Das ganze

Familien,

W

Burg

Sale

Joh

Langj

in 1/2 Stunde durchs Dambachtal, vom Neroberg in 15 Minuten erreichbar.
Schöne Fremdenzimmer mit u. ohne Pension Kurtaxe frei. Teleph. 432

Besuchen Sie die



Worms liegt eine Bahnstunde von Wiesbaden, Mainz, Frankfurt, Darmstadt, Heidelberg, Speyer und Mannheim. Sehenswürdigkeiten: Berühmtes Lutherdenkmal, roman. Dom, Paulusmuseum, Rathaus (Cornelianum mit Nibelungenbildern), Hagendenkmal, Synagoge und ältester israelit. Friedhof Deutschlands, zwei Brücken, alte Stadtmauern, neue Gemäldesammlung u. s. f. Auskunftstelle Verkehrsverein: Kunstverlag Herbst, Lutherplatz.

Wir bitten unsere verehrten Leser, bei Bestellungen oder sonstigen Anknüpfungen, welche auf Grund hier abgedruckter Anzeigen erfolgen, sich stets auf das „Badeblatt“ zu berufen.

Villa Pension de Bruyn-Haug
Wilhelmstr. 33 Nerotal Tel. 2761.



Café-Restaurant „Orient“

17401 Unter den Eichen Tel. 860.

Täglich von 4—11 Uhr:

Künstler-Konzert.

Eintritt frei.



Verwendet
„Kreuz-Pfennig“
Marken
auf Briefen, Karten usw.



Amtsblatt der Residenzstadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen.

3. Jahrgang Nr. 142.

Dienstag, den 24. August 1915.

3. Jahrgang Nr. 142.

Bekanntmachung

betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Veräußerung — worunter auch verspätete oder unvollständige Veräußerung fällt — sowie jedes Ansetzen zur Veräußerung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Veräußerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Veräußerungserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbehörden die Schließung des Betriebes anordnen.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwidel, die Abgänge von den Garbenbändern und Vorgarnspinnwidel verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spinnelkneten für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Verletzung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Verletzung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Strafen, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

der Heeres- oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Weichstoffmeister der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Weichstoffmeisteramt einzufenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

Höbergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. Septbr. 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marine-Verwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marine-Verwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Weichscheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Weichstoffmeister (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Weichscheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinnste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Rollen usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinnste auf einem beim Weichstoffmeister durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordern. Die Weichscheine sind am 6. September an das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwollverarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. Aug. 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungseinschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinnste (§ 7) ist das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II. eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Mainz, den 13. August 1915.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) über das Veräußern von Brotgetreide, Mehl und Brot folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht veräußert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequellt, geschrotet oder sonst kleinerer;

2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigegeben ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 2.

Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverwalter, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidekasse als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, darf veräußert und zu Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 u. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen beauftragten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienlichen Berichtspflicht und der Anzeige von Geschwädigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8.

Der Reichszentraler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält, oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Veräußern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Wiesbaden, den 19. Juli 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate — April bis einschl. September — um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 15. März 1915.

Städt. Kfzbeamte.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden.